

Satzung
über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von
Gebühren in der Gemeinde Nordkirchen (Brandschausatzung) vom
14.12.2023

(gültig ab 01.01.2024)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie der §§ 25, 26, 27 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau gemäß § 26 BHKG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt

- ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- b) infolge erforderlicher erneuter Brandschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandschau gem. Buchstabe a).
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt. Fahrtkosten werden, sofern im Gebührentarif nicht ausgewiesen, gesondert berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in § 4 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 2 der Satzung gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c und d, nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 76,- €

2. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene ½ Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekten in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Nordkirchen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührensschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass den Beauftragten der Gemeinde Nordkirchen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nordkirchen vom 6. März 2000 in der durch die Euro-Anpassungssatzung geänderten Fassung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Nordkirchen (Brandschausatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 14.12.2023

Gemeinde Nordkirchen


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Anlage 1

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung gem. §§ 3 und 4 der Satzung

Ziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, nach SBauVO
3.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO
3.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO
3.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO
3.5	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder

Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

5 Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach SBauVO

6 Verkaufsobjekte

6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO

6.2 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

7 Verwaltungsobjekte

7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm
Geschossfläche

8 Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

8.2 Messe- und Ausstellungsbauten

9 Garagen

9.1 Großgaragen nach SBauVO

9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in
Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10 Gewerbeobjekte

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit
überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße
> 800 qm

10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit
überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu
Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer
Brandabschnittsgröße > 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit
überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer
Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit
überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu
Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer
Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.2.1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe >
3.200 qm Lagerfläche

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe,
nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche

10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600
qm Lagerfläche

10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht
ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche

10.2.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm
Lagerfläche

10.2.6 Hochregallager

10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach
FwDV 500

10.4 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach
FwDV 500

- 10.5 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
- 10.6 Kraftwerke und Umspannwerke *
- 11 Sonderobjekte**
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Einrichtung der forensischen Psychiatrie
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe (u.a. mit hohen) Personenströmen *
- 11.7 Amtsgerichte
- 11.8 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
- 11.09 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
- 11.11 Flughäfen
- 11.12 Sonstige Kritische Infrastrukturen *
- 11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle